



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 28.11.2018 über die Erhebung von

ABFALLGEBÜHREN

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 30/2018 und Tiroler Abfallgebührengesetz LGBl. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Art der Gebühren

Die Gemeinde Kössen erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Restmüll, Biomüll, Sammlung von Wertstoffen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Müllgrundgebühr und einer weiteren Gebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr).

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1.) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2.) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren (Jahresgebühr) wird vom Gemeinderat in Beratungen und Beschlussfassungen über Gebühren und Hebesätze mit Wirksamkeit der Kundmachung festgesetzt.

§ 4

Grundgebühr

- 1.) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:
 - a) Die Errichtung, Instandhaltung und den laufenden Betrieb von Recyclinghöfen
 - b) Die Anschaffung und Beschaffung von entsprechenden Sammelbehältern
 - c) Die Wertstoffsammlung
 - d) Die Problemstoffsammlung
 - e) Die Abfallberatung
 - f) Die Beitragsleistung an Abfallverbände
 - g) Verwaltungsaufwand

2.) Gebührentarife

a) Privathaushalte:

Bemessen wird die Müllgrundgebühr an der Anzahl der zum Stichtag in einem Haushalt im zentralen Melderegister erfassten Personen. Für die Vorschreibung der Müllgrundgebühr gibt es keine Unterscheidung zwischen Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Von der Entrichtung der Müllgrundgebühr sind nur jene Personen ausgenommen, die im zentralen Melderegister als Saisonarbeiter registriert sind. Die Müllgrundgebühr wird vierteljährlich für das laufende Kalenderquartal im Vorhinein vorgeschrieben. Als Stichtag für die Bemessung der Personenanzahl gilt jeweils der Tag vor der Erstellung der Vorschreibung.

Die Tarife für die Müllgrundgebühr werden wie folgt unterschieden:

Haushalt mit einer Person	€ 18,20
Haushalt mit zwei Personen	€ 23,00
Haushalt mit drei Personen	€ 30,00
Haushalt mit vier und mehr Personen	€ 40,00

b) Gastronomiebetriebe:

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Gesamtsitzplätze abzüglich der für die eigene Hotellerie bzw. sonstige Vermietung benötigten Sitzplätze.

Gebühr je bewertbarem Sitzplatz	€ 5,00
---------------------------------	--------

c) Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der für Vorschreibung der Tourismusabgabe registrierten, abgabepflichtigen Nächtigungen.

Gebühr je abgabepflichtiger Nächtigung	€ 0,027
--	---------

d) Betriebe und freie Berufe mit Ausnahme der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe:

Von allen Betrieben (lt. Gewerberegister) mit mehr als einem Beschäftigten (incl. Betriebsinhaber) wird jährlich eine Müllgrundgebühr eingehoben. Abgestuft nach der angelieferten Menge an Wertstoffen, wird die Müllgrundgebühr für Betriebe gestaffelt in

Je Betrieb – Kategorie 1	€ 50,00
Je Betrieb – Kategorie 2	€ 100,00
Je Betrieb – Kategorie 3	€ 150,00

e) Vermietung von Almen:

Für jede vermietete Almhütte wird jährlich eine Grundgebühr in der Höhe eingehoben.

Die Gebühr beträgt	€ 34,00
--------------------	---------

Dafür bekommt der Almeigentümer im Gemeindeamt sechs Stück Restmüllsäcke, die er an die Mieter zur rechtmäßigen Entsorgung des anfallenden Mülls weitergibt.

§ 5

Weitere Gebühren

1.) Die Restmüllgebühr für die Entleerungen der Mülltonnen ergibt sich aus der Multiplikation des gewogenen Restmülls (Kilogramm) mit dem vom Gemeinderat für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Tarif.

Preis je bereitgestelltem Kilogramm Restmüll € 0,50

2.) Zusätzlich zur Restmülltonne ist die gelegentliche Verwendung von Restmüllsäcken vorgesehen.

Die Gebühr dafür beträgt € 6,20

3.) Zur Abholung, Verwertung und Deponie von Biomüll stellt die Gemeinde Kössen Säcke in verschiedenen Größen zu je 8 Liter, 30 Liter oder 80 Liter zur Verfügung.

Die Gebühr wird vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.

Gebühr für 8 Liter Biomüllsack € 0,75

Gebühr für 30 Liter Biomüllsack € 2,70

Gebühr für 80 Liter Biomüllsack € 7,50

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer von Grund und Boden, im Falle eines Baurechtes der Eigentümer des Grund und Bodens Schuldner der Abfallgebühren.

§ 7

Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren der Gemeinde Kössen (Gemeinderatsbeschluss vom 04. Dezember 2014) außer Kraft.

Kössen, am 28.11.2018

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 29.11.2018

Abzunehmen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 17. DEZ. 2018